

Erörterungstermin Polder Bellenkopf Naturschutz/Alternative Dammsanierung

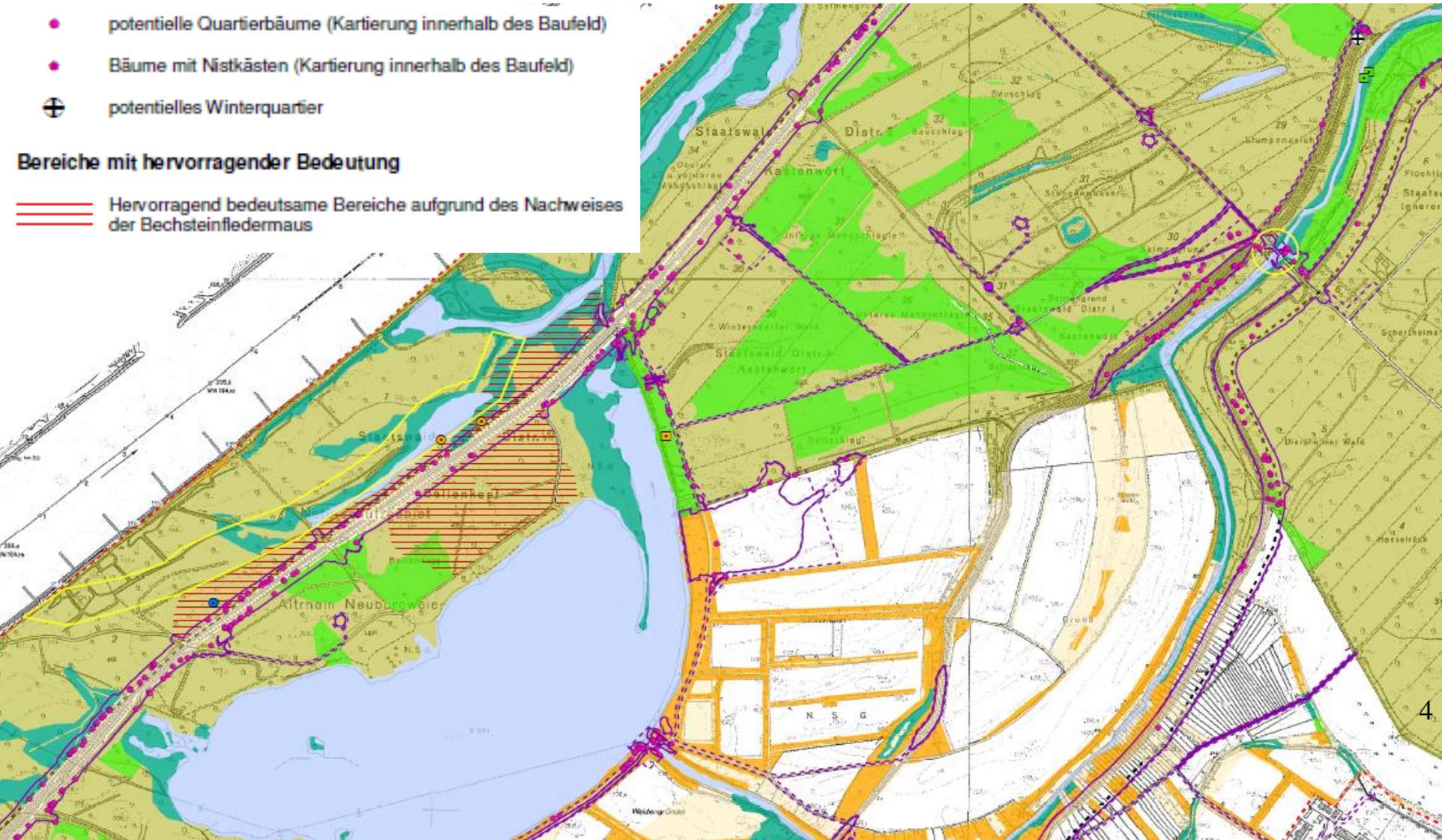


Potentielle Fledermausquartiere im Bereich der Dammtrassen

- potentielle Quartierbäume (Kartierung innerhalb des Baufeld)
- Bäume mit Nistkästen (Kartierung innerhalb des Baufeld)
- ⊕ potentielles Winterquartier

Bereiche mit hervorragender Bedeutung

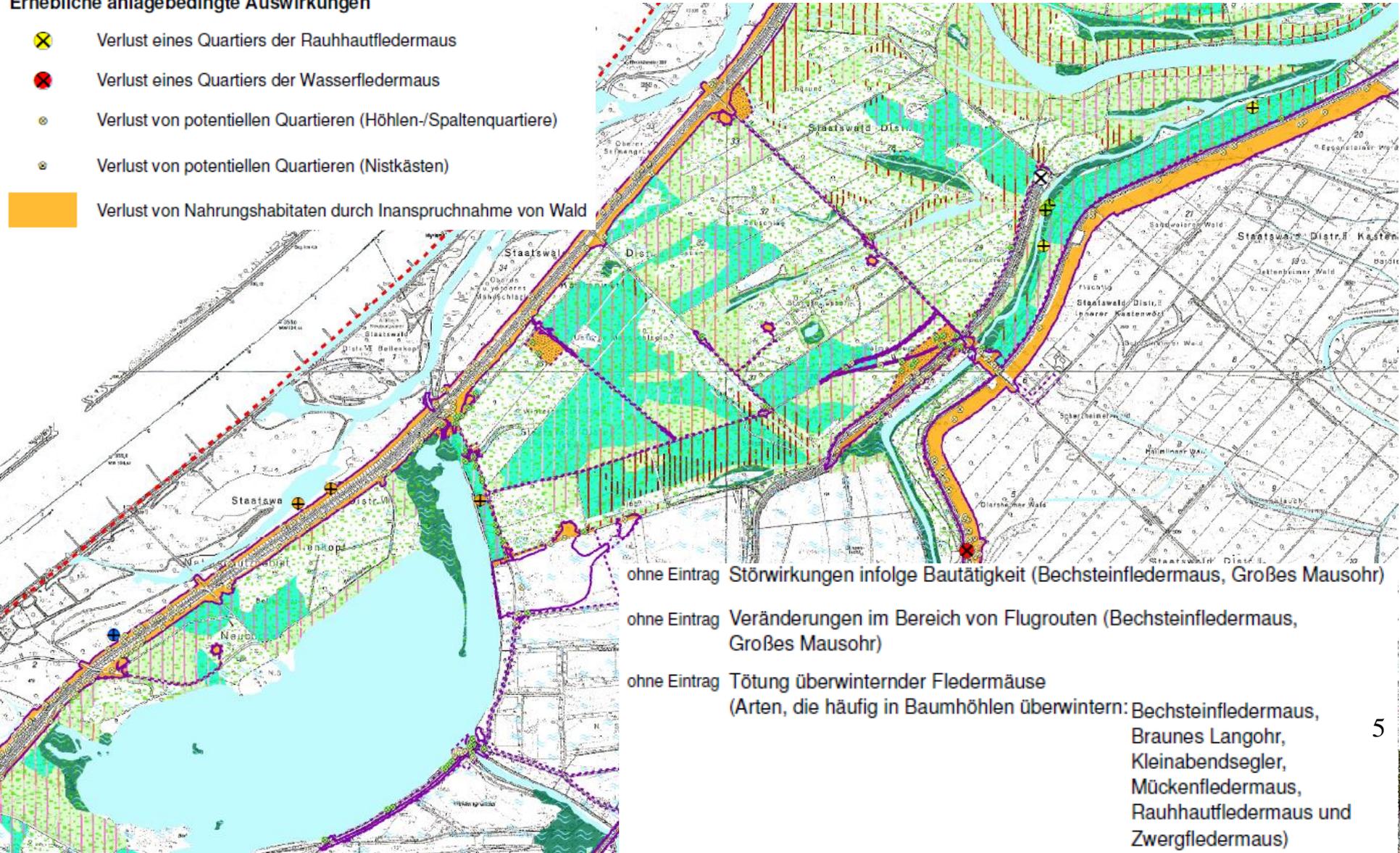
- ==== Hervorragend bedeutsame Bereiche aufgrund des Nachweises der Bechsteinfledermaus



Auswirkungen Dammtrassen auf Fledermäuse

Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen

-  Verlust eines Quartiers der Rohhautfledermaus
-  Verlust eines Quartiers der Wasserfledermaus
-  Verlust von potentiellen Quartieren (Höhlen-/Spaltenquartiere)
-  Verlust von potentiellen Quartieren (Nistkästen)
-  Verlust von Nahrungshabitaten durch Inanspruchnahme von Wald



ohne Eintrag Störwirkungen infolge Bautätigkeit (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr)

ohne Eintrag Veränderungen im Bereich von Flugrouten (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr)

ohne Eintrag Tötung überwinternder Fledermäuse

(Arten, die häufig in Baumhöhlen überwintern: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rohhautfledermaus und Zwergfledermaus)

Beispiel Bechsteinfledermaus (FFH-IV Art)

Auf EU- und Landesebene ungünstiger Erhaltungszustand, im Projektgebiet derzeit noch gut.

„Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenswirkungen

Die Bechsteinfledermaus fliegt möglichst von Baum zu Baum und vermeidet das Durchqueren freier Flächen. Aus der Verbreiterung der Dämme kann eine stärkere Lebensraumzerschneidung resultieren. Die Bechsteinfledermaus überwintert wahrscheinlich oft in Baumhöhlen und kann daher von Fällungen bei der Baufeldfreimachung auch innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten betroffen sein.“

„Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht und Überwinterungszeiten

Die vorliegenden Daten zur Phänologie sind noch lückenhaft (...). Paarungen erfolgen vermutlich vom Spätsommer bis ins Frühjahr, u.a. in den Winterquartieren“



Beispiel Bechsteinfledermaus (FFH-IV Art)

Dem Vorhabenträger ist zuzustimmen, dass durch die verbreiternde Dammsanierung

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden (2136 potentielle Strukturen)
- Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass die Funktion von Fortpflanzungsstätten entfällt
- die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht gewahrt wird
- die ökologischen Funktionen durch eben diese Ausgleichsmaßnahmen dennoch nicht gewährleistet werden
- Vermeidungsmaßnahmen durch die Fällung der Bäume im Winter nicht möglich sind



Beispiel Bechsteinfledermaus (FFH-IV Art)

Dem Vorhabenträger ist zuzustimmen, wenn aus der Verbreiterung der Dämme auf eine stärkere Lebensraumzerschneidung geschlossen wird.

Dies gilt z.B. bei der Bechsteinfledermaus nach derzeitiger Kenntnis vorrangig für den HWD XXV da komplett im Wald gelegen.

Warum wird dennoch generell die massive Schneisenbildung durch die geplante Sanierung am HWD XXV in UVS (O. 18 S. 312f) und LPB (O. 27 S. 80 ff „vergessen“?



Beispiel Bechsteinfledermaus (FFH-IV Art)

Dem Vorhabenträger ist zuzustimmen, dass die Wirksamkeit seiner Maßnahmen völlig offen sind.

„Sie werden (...) nicht als CEF-Maßnahme eingestuft, weil der Nachweis ihrer Wirksamkeit nicht erbracht werden könnte.(...) Dies würde voraussetzen, dass die Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinreichend genau bekannt wären; z.B. müsste bekannt sein, ob es sich um Einzelquartiere von Männchen während des Sommers, um Einzelquartiere reproduktiver Weibchen, um Wochenstubenquartiere oder auch um Winterquartiere handelt. Es ist fachlich ausgeschlossen, diese Funktionen (...) auch nur annähernd zu ermitteln“.

„Für die Bechsteinfledermaus ist im Untersuchungsgebiet keine Nutzung von Baumhöhlen nachgewiesen worden.(...) Die Maßnahme hat experimentellen Charakter.“



Beispiel Bechsteinfledermaus (FFH-IV Art)

Dem Vorhabenträger ist nicht zuzustimmen, dass

- keine zumutbaren Alternativen bestehen. Der Bau einer Hochwasserschutzwand anstelle der „konventionellen“ Dammsanierung vermeidet in Gänze die beschriebenen gravierenden Auswirkungen.
- Voraussichtlich keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nach Realisierung des Vorhabens eintritt



Beispiel Bechsteinfledermaus (FFH-IV Art)

Durch die vermeidbaren massiven Wald- und Quartierseingriffe aufgrund der geplanten Dammsanierungen wird nicht nur großflächig Fledermauslebensraum umgewandelt, es wird auch ein erheblicher Teil des Quartierbestandes vernichtet. Damit ist der Erhalt der lokalen Populationen eindeutig stark gefährdet.

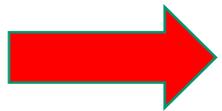
Die Wirkungsweise der Maßnahme ist nach eigenem Eingeständnis völlig offen bis experimentell, was eine euphemistische Umschreibung von „unwahrscheinlich“ darstellt.

Nicht auf experimentelle Weise sondern mit bewährten technischen Maßnahmen ließe sich die Dammsanierung so gewährleisten, dass auf die beschriebenen Eingriffe – insbesondere auch im Hinblick auf Fledermäuse – weitgehend bis vollständig verzichtet werden könnte.



Beispiel Bechsteinfledermaus (FFH-IV Art)

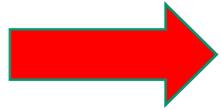
Die Aussage „langfristig tritt aber eine Verbesserung (der Lebensmöglichkeiten) ein“ ist schlichter Zweckoptimismus. Neue Auenverhältnisse können in einigen Jahrzehnten vielleicht durchaus die Nahrungssituation verbessern. Zunächst wird u.a. mit dem Wegfall überhängender Bäume am Damm XXV das Nahrungshabitat deutlich verschlechtert. Ansonsten ist „die Quartiersverfügbarkeit der populationsbegrenzende Faktor“. Der Waldumbau führt hier über den Baueingriff hinaus zu weiteren Verlusten. Und wie schon erwähnt: Die Wirksamkeit künstlicher Höhlen ist völlig offen.



Erhaltung der Population stark gefährdet!



Beispiel Bechsteinfledermaus (FFH-IV Art)



Erhaltung der Population stark gefährdet!

Wie vom Vorhabenträger eingeräumt, können die genauen Quartiere und deren Funktion nicht ermittelt werden.

Alleine durch die Baufeldräumung könnte so eine ganze Kolonie schlagartig vernichtet werden!

Ein großer Teil der Höhlen befindet sich im Umfeld des HWD XXV – Sehr hohes Risiko für die Art durch die Baufeldräumung.



Beispiel Bechsteinfledermaus (FFH-IV Art)

Antragsteller: „In die technische Planung sind die Möglichkeiten zur Bewahrung dammnaher Höhlenbäume bereits eingeflossen (z.B. durch den Einbau von Spundwänden anstelle einer Dammverbreiterung in besonders sensiblen Abschnitten).“

Tatsächlich: Der Einsatz von Spundwänden erfolgt derzeit an Stellen, an denen aus absoluten technischen Gründen keine Dammverbreiterung möglich ist und im Rheinpark zur Schonung der dort angesiedelten Erholungseinrichtungen.

Der Bechsteinfledermaus nutzt er nichts. Unter „besonders sensible Abschnitte“ ist hier nahezu der gesamte Damm XXV zu führen – der Bau einer Hochwasserschutzwand muss hier durchgehend die bevorzugte Variante sein.“



Beispiele zu Schädigungen weiterer Fledermausarten

Braunes Langohr

Verlust von Winterquartieren mit direkten Tötungen kann populationswirksam sein. Wochenstuben in den drei vorderen Reihen der Bäume beiderseits Damm XXV wahrscheinlich. Ebenso Männchen-, Paarungs- oder Zwischenquartiere

Kleiner Abendsegler

Verlust von Winterquartieren mit direkten Tötungen.

Mückenfledermaus

Hohe Aktivitäten gerade an den Waldrändern beidseits der Dämme (hier auch häufig Balzrufe). Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Rauhautfledermaus

Vernichtung/Beschädigung von 3 bekannten Quartieren, Betroffenheit weiterer Quartiere zu erwarten



Der Bau einer Hochwasserschutzwand in den HWD XXV unter Erhaltung des bisherigen Dammes und seiner angrenzenden Bäume ist aus Sicht des Fledermaus-Schutzes die einzige zulässige Variante zu dessen Sanierung.

Außer den direkten Quartierverlusten sowie der massiven Schneisenbildung im Gesamtlebensraum hat die bisherige Planung noch einen weiteren gravierenden Nachteil: Die Störung durch den Baustellenbetrieb würde über mehrere Jahre andauern. Das Einbringen der Spundwand ist hingegen in wenigen Monaten umzusetzen.

Es wird insbesondere für die Tiergruppe der Fledermäuse der Aussage im LBP widersprochen, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen den Erhaltungszustand der jeweils betroffenen Arten sicherstellen.



Es wird der Aussage im LBP O. 27 S. 246 ausdrücklich widersprochen: „Die Funktionen der Alteichen im Polder Bellenkopf/Rappenwört für Tiere kann trotz der Beseitigung etlicher Bäume uneingeschränkt erhalten bleiben, indem die Funktionen der weiteren Eichen erhöht werden. Die Funktionserhöhung ist durch Lichtstellung möglich“.

Es ist nicht erkennbar, wie sowohl die Lichtstellung als auch das künftige Aussparen von über 80 jährigen Eichen die akuten, anlage- und baubedingten Verluste von 712 Höhlenbäumen ausgleichen soll. Dies im Zusammenhang mit der Rodung von 30,62 ha Waldflächen, den Strukturveränderungen durch breite Schneisen, den Störwirkungen aufgrund der Bautätigkeiten sowie den direkten Tötungen bei Fällungen.



In einigen Jahrzehnten sind die Quartiersverluste eventuell ausgeglichen. Die Fledermauspopulationen können aber nicht solange anderweitig geparkt werden. Diese Zeit durch Freistellung von Eichen und Aufhängen von Nistkästen erfolgreich zu überbrücken ist völlig unrealistisch. Der ökologisch und artenschutzrechtlich richtige Ansatz muss lauten, den Eingriff soweit möglich zu verringern. Diese Verringerung ist unproblematisch durch die alternative Dammsanierung möglich. Vermieden werden:

- Rodung flächiger Waldbestände
- Massiver Entstehung/Aufweitung von Schneisen
- Rodung zahlreicher Einzelbäume mit Quartiersfunktion
- Direkte Tötungen von Fledermäusen durch Fällungen
- Jahrelange Störungen durch Bautätigkeiten
- Strukturveränderungen z.B. durch Zerstörung bisheriger hochwertiger Waldränder



Weitere vermeidbare Eingriffe durch Dammsanierungen:

- 8,4 ha Waldeingriff durch Ausbau HWD XXV (davon 5,25 ha Wald mit besonderer / herausragender Bedeutung)
- 8,38 ha Waldeingriff durch Ausbau HWD XXVI (davon 2,28 ha Wald mit besonderer / herausragender Bedeutung)
- Vernichtung wertvoller Waldränder und Biotopbäume (z.B. Hirschkäfer)
- Verlust von 0,4 ha Magerrasen am HWD XXV sowie Magerwiesenflächen
- Direkte Tötungen der wertgebender Arten wie Zauneidechse, Tagfalter (z.B. Maculinea), Wildbienen (z.B. Skabiosen-Wildbiene)
- Gravierende Veränderungen des Landschaftsbildes durch monotone Dämme mit breiten Waldschneisen



Der Vorhabenträger selbst räumt ein, dass platzsparendere Lösungen bis hin zum Einsatz von Spundwänden technisch unproblematisch sind, denn er selbst plant diese auf ausgewählten Abschnitten:

- Bei 17+465 bis 17+750 erfolgt aus Platzgründen eine Dammneigung mit 1: 2,1 (Rheinseite) und 1:2,0 (Polderseite), dazu wird eine Spundwand in den Damm eingebaut.
- Auf Höhe Großgrund wird polderseitige Verbreiterung zum Erhalt von Alteichen durch Spundwand ersetzt (Vermeidungsmaßnahme)
- Ausbau XXV im Bereich EnBW auf ca. 300m Länge mit 20m in Untergrund dringender Spundwand zur Vermeidung von Grundwasseranstiegen, Berme entfällt!.



Mit dem geltenden Naturschutzrecht ist es nicht vereinbar, eine Planung zu genehmigen, die selbst nach Eingeständnis des Vorhabenträgers „Optimierungspotential“ besitzt (Sanierung HWD XXV Untersuchung von Alternativen zum Ausbau, UNGER), diese Optimierung aber im Rahmen der Ausführungsplanung in das Belieben des Bauherrn zu stellen.

Vermeidbare Eingriffe führen zur Unzulässigkeit des Vorhabens!

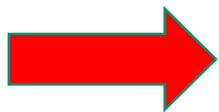
Eingriffsminimierende Lösungen müssen im Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegt werden.

Im Gegensatz zum Vorhabenträger schlägt die Stadt Rheinstetten allerdings keine punktuelle „Optimierung“ der Deichsanierung sondern eine grundlegend andere Lösung in Form der Hochwasserschutzwand an, die ökologisch, naturschutzrechtlich und technisch von vornherein eine optimale Lösung darstellt.



e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

Das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs des Polders Bellenkopf / Rappenwört ist nach § 15 BNatSchG zulässig, da alle vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden, wozu insbesondere die Vermeidungsmaßnahme der Ökologischen Flutungen beiträgt, und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen sind großteils ins Vorhaben integriert. Alle Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben.



BNatSchG: Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind



Der Vorhabenträger sieht seine Planung unter Abwägung von Ökologie, Technik und Wirtschaftlichkeit als einzig genehmigungsfähige Lösung. Dazu muss er die Hochwasserschutzwand als Deich begutachten, was sie nicht ist. Nur so kann er feststellen, dass (Deich-)normen durch die Wand nicht eingehalten werden.

Fakt ist:

- Die Planung ist mit massiven Eingriffen verbunden, der Vorschlag der Stadt Rheinstetten ist fast „eingriffsfrei“
- Der Vorschlag der Stadt ist maximal unwesentlich teurer als die Antragsvariante.
- Der Vorschlag der Stadt ist technisch problemlos machbar und genehmigungsfähig.
- Der Vorschlag der Stadt sorgt für einen schnelleren Hochwasserschutz



Planung verstößt wegen zumutbarer Alternative gegen das Naturschutzrecht!



Bewirkt Alternative Dammsanierung neue Umweltprobleme? Nein!

Maßnahme K01 beschreibt die Ausweitung Dammgrünland von 25,4 ha auf rund 48 ha, insbesondere durch die Verbreiterung der Aufstandsflächen. Durch alternative, flächensparende Dammsanierung so nicht möglich aber auch nicht nötig.

Verluste an Magerwiesen sind fast ausschließlich anlagebedingt (8,37 ha). Bei Zauneidechsen sind die betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch künftige Überflutungen bedeutsam, dies betrifft insbesondere den HWD XXV. An diesem Damm durch die geplante Verbreiterung neu entstehendes Grünland kann gerade dafür aber keinen Ausgleich bieten, da es zwangsläufig ebenso den Überflutungen ausgesetzt wäre.

Ein Verlust an Ausgleichsflächen z.B. für Zauneidechsen durch den Verzicht auf eine Verbreiterung des HWD XXV kann also nicht konstatiert werden. Außerdem Vermeidung der direkten Tötungen!



Viel wichtiger als die quantitative Vermehrung des Dammgrünlandes ist dessen qualitative Verbesserung.

Das seit Jahren bestehende Problem (Versaumung und Nährstoffanreicherung durch zu geringe Pflege) wird im LBP erwähnt. Wenn der LBP zugleich ausführt, „die bisherige Pflege des Dammgrünlandes hat sich zur Erhaltung seiner Lebensraumfunktionen als geeignet erwiesen und wird wieder aufgenommen“, so widerspricht er sich selbst.

Zweimalige Mahd mit Abräumen als Ziel ist gut und muss auch zwingend kontrolliert werden, bislang ist dies eher die Ausnahme und Mulchen die Regel.

Ist für diese ökologische Pflege ein flacherer Damm nötig? Natürlich nicht!

